

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die genannten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Abonnement:	die Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied sowie jede andere Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied;
Abonnementzeitraum:	die Dauer eines Abonnements, wie im Bestellprozess vereinbart, wie in Artikel 9 dargelegt;
Allgemeine Geschäftsbedingungen:	diese von Swapfiets erstellten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für alle Abonnements oder Zubehör-Abonnements (wie zutreffend) gelten;
Bestellprozess:	der Prozess, über den sich eine natürliche oder juristische Person für ein Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets anmeldet. Dieser Prozess kann über die Website oder jede andere von Swapfiets zur Verfügung gestellte Plattform eingeleitet werden;
City Sweep:	eine Maßnahme, die von Swapfiets (oder einem Unterauftragnehmer von Swapfiets) durchgeführt wird, wobei Kennnummern von Mikromobilitätsprodukten, die an öffentlichen Orten geparkt sind, gescannt werden, um fehlende oder gestohlene Mikromobilitätsprodukte oder Mikromobilitätsprodukte mit Abonnements, deren Mietzahlungen überfällig sind, zu identifizieren und wiederzuerlangen;
Enddatum:	das Datum, an dem der Abonnementzeitraum endet, d. h. (i) ein Monat nach dem Datum, an dem Swapfiets oder das Mitglied eine schriftliche Kündigungsmittelung von der anderen Partei gemäß Artikel 9 oder 10.5 erhält, (ii) im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 16.2 das Datum, an dem geänderte allgemeine Geschäftsbedingungen in Kraft treten, oder (iii) das Datum, an dem eine Kündigungsmittelung gemäß Artikel 3.7, 16.1 oder 17 bei Swapfiets oder dem Mitglied eingeht;
E-Produkt:	E-Bike, E-Scooter oder E-Kick, das/den Swapfiets dem Mitglied im Rahmen eines Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt;

Gebühr:	alle Zuschläge, Kosten, Gebühren, Entschädigungen oder anderen Beträge, die das Mitglied gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen an Swapfiets bezahlen muss, abgesehen von der Miete;
Miete:	der Betrag, den das Mitglied Swapfiets für die Nutzung von Swapfiets-Dienstleistungen schuldet, die gemäß einem Abonnement bereitgestellt werden;
Mikromobilitätsprodukt:	das Fahrrad, E-Bike, der E-Scooter oder das E-Kick oder jede andere Art (elektrisch betriebenes) Mikromobilitätsprodukt, das Swapfiets dem Mitglied im Rahmen eines Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt;
Mitglied:	jede natürliche oder juristische Person, die ein Abonnement bei Swapfiets abschließt;
Regelnutzungs-Abonnement:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, in dessen Rahmen das Mitglied maximal die auf der Website [https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417470276242-Was-ist-der-Unterschied-zwischen-einem-regulären-und-einem-Heavy-Use-Abo-] angegebene Anzahl von Kilometern pro Zeitraum zurücklegen und das Mikromobilitätsprodukt nicht für kommerzielle Zwecke nutzen darf;
Servicegebiet:	ein Bereich oder Stadtteil, der im Abonnement oder auf der Website [https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/360010148480-Was-ist-die-Servicezone-] angegeben ist, in angemessener Entfernung zu einem Swapfiets-Laden und innerhalb der Stadtgrenzen liegt und für das Swapfiets Vor-Ort-Swapping-Dienstleistungen (mit einem Service-Fahrrad oder Service-Auto) anbietet;
Swapfiets:	Swaprad GmbH mit eingetragenem Sitz in Emsbüren und Hauptgeschäftssitz in Pliniusstraße 8, 48488 Emsbüren, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 212904;
Swapping:	die Reparatur oder der Austausch des Mikromobilitätsprodukts durch Swapfiets aus den Gründen und auf die Weise, die in Artikel 8 dargelegt sind. „Swap“ wird entsprechend ausgelegt;

<i>Heavy Use</i> -Abonnement:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, in dessen Rahmen das Mitglied eine unbegrenzte Anzahl von Kilometern zurücklegen und das Mikromobilitätsprodukt für kommerzielle Zwecke nutzen darf;
Website:	die entsprechende Swapfiets [www.swapfiets.de] auf die im Abonnement und in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und die Informationen über Zubehör, die zulässige Anzahl von Kilometern pro Zeitraum, Gebühren und andere, vom Mitglied benötigte relevante Informationen enthält;
Zubehör:	Zubehör, das Swapfiets dem Mitglied im Rahmen eines Zubehör-Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt, wie auf der Website [https://help.swapfiets.de/hc/de/sections/360002531740-Zubehör] aufgeführt; und
Zubehör-Abonnement:	die Vereinbarung(en) zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung eines oder mehrerer Zubehörteile durch das Mitglied.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Abonnements zwischen Swapfiets und dem Mitglied.
- 2.2. Vereinbarungen zwischen Swapfiets und dem Mitglied, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur gültig, wenn sie von Swapfiets ausdrücklich schriftlich per E-Mail bestätigt wurden.
- 2.3. Falls zutreffend, enthalten alle von Swapfiets angegebenen Beträge alle anwendbaren Steuern.

3. Abonnement

- 3.1. Der Abschluss des Bestellprozesses führt zu einem Angebot des Mitglieds an Swapfiets, ein Abonnement abzuschließen. Swapfiets kann dem Mitglied eine Bestätigung des Angebots des Mitglieds per E-Mail zusenden, wobei eine solche Bestätigung noch keine Annahme des Angebots des Mitglieds durch Swapfiets darstellt. Das Abonnement wird erst wirksam, nachdem das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets an das Mitglied übergeben wurde, sofern in der Bestätigung oder im Abonnement nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung angegeben ist. Bis das Mikromobilitätsprodukt an das Mitglied übergeben wird, bleibt das Angebot des Mitglieds verbindlich, vorausgesetzt, dass die Übergabe des Mikromobilitätsprodukts innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Bestellprozesses durch das Mitglied durchgeführt wird. Falls das/die vom Mitglied bestellte(n) Mikromobilitätsprodukt(e) nicht verfügbar ist/sind, wird Swapfiets das Mitglied entsprechend benachrichtigen. In diesem Fall wird kein Abonnement abgeschlossen.
- 3.2. Das Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein und rechtsgültige Verträge abschließen können. Mit Ausnahme von Abonnements für E-Produkte können Minderjährige ein Mikromobilitätsprodukt unter der Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters (der mindestens 18 Jahre alt ist) nutzen, welcher ein Abonnement für den betreffenden Minderjährigen abgeschlossen hat.
- 3.3. Ein digitaler Überprüfungsprozess des Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheins des Mitglieds kann Teil des Bestellprozesses sein. In einem solchen Fall wird das Mikromobilitätsprodukt nicht geliefert, bis das Mitglied die entsprechenden Ausweisdokumente zur Verfügung stellen kann. Wenn die Überprüfung der Ausweisdokumente durch Swapfiets auf (potenziellen) Betrug hinweist, kann Swapfiets die Angelegenheit der Polizei übergeben.
- 3.4. Swapfiets berechnet dem Mitglied eine einmalige Gebühr für die Verwaltung des Abonnements, wie im Abonnement angegeben, sofern im Bestellprozess nichts anderes angegeben ist.

- 3.5. Nach der Bestätigung vereinbaren das Mitglied und Swapfiets den Zeitpunkt und Ort für die Lieferung oder Abholung des Mikromobilitätsprodukts oder der Mikromobilitätsprodukte. Während des Bestellprozesses und bei Lieferung des Mikromobilitätsprodukts durch Swapfiets überprüft Swapfiets die persönlichen Daten des Mitglieds. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss das Mitglied gegenüber Swapfiets den Erhalt des Mikromobilitätsprodukts, die gewählte Zahlungsmethode und die Richtigkeit der bereitgestellten persönlichen Angaben schriftlich bestätigen. Während des Abonnementzeitraums muss das Mitglied Swapfiets zeitnah und ohne unangemessene Verzögerung über Änderungen der Daten, die Swapfiets bekannt sind, informieren (z. B. eine neue Telefonnummer, Adresse oder ein neues Bankkonto).
- 3.6. Dem Mitglied wird ein Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung gestellt, dass das Mitglied während des Abonnementzeitraums in Übereinstimmung mit dem gewählten Abonnement und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen kann. Im Gegenzug dafür, dass Swapfiets dem Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung stellt, schuldet das Mitglied Swapfiets während des Abonnementzeitraums die während des Bestellprozesses vereinbarte monatliche Miete. Sofern im Abonnement nichts anderes vereinbart wurde, ist die Miete zu Beginn jedes Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat im Voraus zur Zahlung fällig. Wenn der Abonnementzeitraum des Mitglieds während eines Kalendermonats beginnt oder endet, wird die Miete anteilig für diesen Monat in Rechnung gestellt.
- 3.7. Wenn das Abonnement durch Ausfüllen des Registrierungsformulars auf der Website von Swapfiets abgeschlossen wird und das Mitglied ein Verbraucher ist, hat das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Mikromobilitätsprodukts das Recht, ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung von seinem Abonnement zurückzutreten, indem es eine schriftliche Widerrufsmitteilung an Swapfiets sendet. Wenn das Mitglied innerhalb der vierzehntägigen Widerrufsfrist von seinem Abonnement zurücktritt, werden dem Mitglied die Abonnement- und Registrierungsgebühren anteilig für die Anzahl der Tage in Rechnung gestellt, an denen dem Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung stand.
- 3.8. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur in dem Land nutzen, in dem es ein Abonnement abgeschlossen hat.
- 3.9. Im Rahmen des Abonnements hat das Mitglied Anspruch auf kostenloses Swapping, wie in Artikel 8 dargelegt.

4. Mikromobilitätsprodukt

- 4.1. Das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) bleibt während des Abonnementzeitraums jederzeit Eigentum von Swapfiets und das Eigentumsrecht am Mikromobilitätsprodukt geht nicht auf das Mitglied über.
- 4.2. Über die in dem entsprechenden Abonnement vereinbarten Spezifikationen (z. B. Spezifikationen zur Art und/oder Kategorie des Mikromobilitätsprodukts) hinaus hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein bestimmtes Design, eine bestimmte Farbe, Ausgestaltung oder Konfiguration des Mikromobilitätsprodukts.
- 4.3. Das Mitglied erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Mikromobilitätsprodukt über einen GPS-Tracker verfügen kann, der es Swapfiets ermöglicht, Daten über den Standort und die Kilometerzahl des Mikromobilitätsprodukts nachzuverfolgen. Swapfiets kann unter anderem im Falle eines vermuteten Verlusts, Diebstahls oder einer unbefugten Nutzung des Mikromobilitätsprodukts Daten nachverfolgen.
- 4.4. Swapfiets behält sich das Recht vor, jederzeit und nach eigenem Ermessen Werbung auf dem Mikromobilitätsprodukt anzubringen. Wenn eine auf dem Mikromobilitätsprodukt angebrachte oder aufgedruckte Werbung beschädigt, entfernt, unlesbar oder anderweitig nicht mehr sichtbar ist, muss das Mitglied Swapfiets unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

5. Schlösser und Schlüssel

- 5.1. Swapfiets wird dem Mitglied einen Schlüssel für die Verwendung mit den Schlössern zur Verfügung stellen (wie im Abonnement dargelegt). Swapfiets hat das Recht, einen Ersatzschlüssel für das Mikromobilitätsprodukt oder die Schlösser zu behalten.
- 5.2. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, Schlüsselkopien oder Duplikatschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben. Das Mitglied muss den Schlüssel jederzeit vor Verlust, Diebstahl und unbefugter Nutzung schützen und darf den Schlüssel nicht an Dritte weitergeben. Wenn der Schlüssel verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, muss das Mitglied einen neuen Schlüssel von Swapfiets anfordern. Swapfiets kann eine Gebühr für einen neuen Schlüssel berechnen, wie auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben. Der Verbraucher hat das Recht nachzuweisen, dass Swapfiets keinen Verlust erlitten hat oder dass dieser Verlust deutlich geringer ist als die erhobene Gebühr. Ein Schlüssel, der zuvor als verloren oder gestohlen gemeldet wurde und später wiedergefunden wird, muss unverzüglich an Swapfiets zurückgegeben werden.

6. Bedingungen für die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts

- 6.1. Für die Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „Nutzung“ oder „nutzen“ in Bezug auf das Mikromobilitätsprodukt in jedem Fall das Fahren, Schieben, Parken und die Aufbewahrung des Mikromobilitätsprodukts.
- 6.2. Vorbehaltlich Artikel 15 nutzt das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt auf eigenes Risiko und ist für diese Nutzung verantwortlich. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, angemessene Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Mikromobilitätsprodukt während des Abonnementzeitraums in einem guten und sicheren Zustand bleibt. Beispielsweise muss das Mitglied routinemäßige Prüfungen auf lose Schrauben oder andere Teile, geeigneten Reifendruck und -zustand, das ordnungsgemäße Funktionieren der Leuchten (Vorder- und Rückleuchte), das Vorhandensein und die Sichtbarkeit von Reflektoren (hinten und an der Seite), das ordnungsgemäße Funktionieren der Hupe, des Computers und des Bremssystems durchführen.
- 6.3. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht nutzen, wenn es Mängel und/oder Schäden festgestellt hat, die zu Sicherheitsbedenken oder anderen Bedenken im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung des Mikromobilitätsprodukts führen, es sei denn, diese Nutzung beschränkt sich auf das Schieben, Parken und Aufbewahren. Das Mitglied muss Swapfiets zeitnah über solche Mängel und Schäden informieren (was durch eine Swapping-Anforderung geschehen kann). Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zum Fahren nutzt, gilt dies als Beweis dafür, dass es ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel oder Schäden aufweist.
- 6.4. Das Mitglied muss das Mikromobilitätsprodukt auf normale Weise nutzen und das Mikromobilitätsprodukt ordnungsgemäß pflegen. Das Mitglied muss ungewöhnliche Belastungen des Mikromobilitätsprodukts vermeiden und darf es nur auf gepflasterten Routen und Straßen nutzen. Ungeachtet des Vorstehenden ist das Mitglied berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt auf unbefestigten Routen und Straßen zu schieben, zu parken oder aufzubewahren, vorausgesetzt, dass das Mitglied dafür sorgt, dass eine solche Nutzung nicht zu Schäden am Mikromobilitätsprodukt führt.
- 6.5. Das Mikromobilitätsprodukt ist ausschließlich für die persönliche Nutzung durch den Mieter vorgesehen. Der Mieter darf keinen Dritten die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts gestatten. Der Mieter darf das Mikromobilitätsprodukt nicht an Dritte verkaufen oder vermieten, er darf es keinen Dritten überlassen und er darf keine Sicherungsrechte oder sonstigen Rechte Dritter in Bezug auf das Mikromobilitätsprodukt schaffen oder gewähren.

- 6.6. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur dann nutzen, wenn das Mitglied während des Abonnementzeitraums jederzeit alle Aspekte aller geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, einschließlich u. a. der Einhaltung des erforderlichen Mindestalters, der Einhaltung der einschlägigen Nutzungsvorschriften (z. B. Verbote zur Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von E-Produkten, Geschwindigkeitsbegrenzungen und Parkregeln) und die Einhaltung der Vorschriften zum Besitz entsprechender Führerscheine und Versicherungen.
- 6.7. Falls während des Abonnementzeitraums (i) der Führerschein des Mitglieds vorübergehend ungültig oder dauerhaft entzogen wird, (ii) dem Mitglied das Fahren durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung untersagt wird oder (iii) die Erlaubnis des Mitglieds zum Fahren oder Besitz des Mikromobilitätsprodukts anderweitig eingeschränkt wird, ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.8. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht bei Krankheit, unter dem Einfluss von Medikamenten, die sich auf die Nutzung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied auswirken können, oder unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol nutzen.
- 6.9. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur in Übereinstimmung mit seiner auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/sections/4417448678418-Mikromobalitätsprodukt>] genannten Gewichtsbeschränkung nutzen.
- 6.10. Das Mitglied darf den Gepäckträger des Mikromobilitätsprodukts nur in angemessener Weise gemäß seinem beabsichtigten Zweck verwenden. Insbesondere darf das Mitglied keine Personen oder Tiere auf dem Gepäckträger transportieren. Das Mitglied darf keine Ladung mit einem Gewicht von mehr als 15 kg auf dem Gepäckträger transportieren.
- 6.11. Das Mitglied darf keine Personen auf dem Mikromobilitätsprodukt transportieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Rahmen des entsprechenden Abonnements zulässig, und vorausgesetzt, dass das Mitglied sicherstellt, dass eine solche Person alle Aspekte aller geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt (z. B. das Tragen eines Helms).
- 6.12. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt weder kaputtmachen noch Änderungen am Mikromobilitätsprodukt vornehmen, die nicht rückgängig gemacht werden können, ohne es zu beschädigen, noch in irgendeiner Weise die Elektronik, Batterie, den Computer und/oder die Software des Mikromobilitätsprodukts manipulieren.
- 6.13. Nach vorheriger Benachrichtigung ist Swapfiets jederzeit berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt zu inspizieren, vollständig oder teilweise zu ersetzen und Wartung, Service und Reparaturen am Mikromobilitätsprodukt durchzuführen, und das Mitglied muss hierbei kooperieren.

- 6.14. Falls zutreffend, muss das Mitglied sicherstellen, dass das Nummernschild des Mikromobilitätsprodukts nicht entfernt wird und während der Nutzung deutlich sichtbar ist. Damit Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt versichern kann, ist möglicherweise eine regelmäßige Erneuerung des Nummernschilds erforderlich. Swapfiets informiert das Mitglied zwei Monate im Voraus über das Datum einer erforderlichen Erneuerung des Nummernschilds. In solchen Fällen ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets zu kontaktieren, um ein Swapping zu vereinbaren, bei dem das neue Nummernschild am Mikromobilitätsprodukt angebracht wird. Das Mitglied muss Swapfiets mindestens zwei Wochen vor dem Datum der verpflichtenden Erneuerung kontaktieren (wie in der Benachrichtigung von Swapfiets angegeben), sodass Swapfiets ausreichend Zeit hat, um das neue Nummernschild zu erstellen und einen Termin für den Austausch des Nummernschilds zu vereinbaren. Falls die vorstehende Benachrichtigung durch das Mitglied nicht spätestens zwei Wochen vor dem Datum der verpflichtenden Erneuerung erfolgt, bezahlt das Mitglied an Swapfiets die auf der Website angegebene Gebühr.
- 6.15. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 6.6 empfiehlt Swapfiets, dass das Mitglied während der Nutzung eines E-Produkts einen geeigneten, „CE“-zertifizierten Helm in Einklang mit den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union trägt. Der Helm muss die richtige Größe für das Mitglied haben und gemäß den Anweisungen des Herstellers befestigt werden.

7. Bedingungen für Abonnements

- 7.1. Das Mitglied ist nicht berechtigt, ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements für kommerzielle Zwecke zu nutzen, beispielsweise für die Lieferung von Waren oder Lebensmitteln, oder die maximale Anzahl von Kilometern zu überschreiten, die im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements zulässig sind. Im Falle eines Verstoßes (z. B. bei Überschreitung der zulässigen Anzahl von Kilometern, Tragen einer Unternehmensuniform beim Transport bestellter Waren oder anderer Anzeichen der Nutzung des Mikromobilitätsprodukts für kommerzielle Zwecke) bezahlt das Mitglied eine angemessene und verhältnismäßige Entschädigung (die von Swapfiets festgelegt wird) an Swapfiets, die in keinem Fall die auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417470276242-Was-ist-der-Unterschied-zwischen-einem-regulären-und-einem-Heavy-Use-Abo->] angegebene Gebühr für einen solchen Verstoß überschreiten darf.
- 7.2. Wenn das Mitglied ein *Heavy Use*-Abonnement abschließt, ist das Mitglied berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt auch für kommerzielle Zwecke wie die Lieferung von Waren oder Lebensmitteln zu nutzen und eine unbegrenzte Anzahl von Kilometern zu fahren.

- 7.3. Swapfiets behält sich das Recht vor, die Kilometerzahl und den Zustand des Mikromobilitätsprodukts bei einem Swapping, während eines City Sweeps oder zu jedem anderen Zeitpunkt während des Abonnements zu überprüfen. Bei der Durchführung einer solchen Prüfung kann Swapfiets die durchschnittliche Nutzung während der letzten 30 Tage untersuchen, die ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung oder des letzten Swapping-Termins bis zum Datum der Prüfung berechnet wird. Wenn die durchschnittliche Nutzung während dieses 30-tägigen Zeitraums die Nutzungsrechte im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements übersteigt, ist Swapfiets berechtigt, rückwirkend die Preisdifferenz zwischen dem Regelnutzungs-Abonnement, das vom Mitglied abgeschlossen wurde, und dem *Heavy Use*-Abonnement, das eine stärkere durchschnittliche Nutzung über diesen Zeitraum ermöglicht, zuzüglich einer Gebühr für Verwaltungskosten (wie auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417470276242-Was-ist-der-Unterschied-zwischen-einem-regulären-und-einem-Heavy-Use-Abo->] angegeben) in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten unbeschadet anderer Rechte von Swapfiets, einschließlich u. a. des Rechts, Schadensersatz zu verlangen und das Abonnement gemäß Artikel 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

8. Swapping

- 8.1. Ein Swapping ist nur im Falle von Schäden, Mängeln, Verlust oder Diebstahl des Mikromobilitätsprodukts zulässig. Falls das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder verloren geht, hat das Mitglied nur dann Anspruch auf ein Swapping, wenn das Mitglied nicht für den Diebstahl oder Verlust verantwortlich ist.
- 8.2. Ein Swapping umfasst:
- die Reparatur von Mängeln oder Schäden am Mikromobilitätsprodukt, die sich während des Abonnementzeitraums aus üblichem Verschleiß und einer normalen Nutzung des Mikromobilitätsprodukts ergeben; oder
 - falls erforderlich, den Austausch des Mikromobilitätsprodukts gegen ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt eines ähnlichen Typs,
- in jedem Fall vorausgesetzt, dass das Mitglied die Bedingungen des Abonnements und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten hat.
- 8.3. Swapfiets führt Swaps vor Ort (an einem vom Mitglied angeforderten Ort) oder in einem Swapfiets-Laden in dem Servicegebiet durch, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt außerhalb des Servicegebiets nutzt, werden Swaps nur in einem Swapfiets-Laden innerhalb des Servicegebiets durchgeführt.

- 8.4. Die Kosten für das Swapping sind durch die Zahlung der Miete abgedeckt. Während des Abonnementzeitraums und vorbehaltlich Artikel 8.6 kann das Mitglied eine unbegrenzte Anzahl von Swaps anfordern, ohne dass hierfür zusätzliche Gebühren anfallen. Allerdings kann Swapfiets ein Swapping verweigern, bis das Mitglied alle ausstehenden Mietbeträge oder anderen Gebühren an Swapfiets bezahlt hat, außer wenn das Mitglied gemäß Landesrecht das ausreichend begründete Recht hatte, solche Mietzahlungen oder Gebühren zurückzuhalten.
- 8.5. Swapfiets hat das Ziel, einen Swap für ein Mikromobilitätsprodukt innerhalb von 48 Stunden nach Kontaktaufnahme des Mitglieds per Telefon, E-Mail, WhatsApp oder über die Swapfiets-Anwendung durchzuführen. Das Swapping erfolgt gemäß der Vereinbarung eines Termins mit dem Mitglied. Das Mitglied kann keine Entschädigung oder Zahlung verlangen, wenn dieses Zeitziel nicht eingehalten wird, und muss möglicherweise eine Gebühr zahlen, wenn es einen vereinbarten Swapping-Termin versäumt, wie auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben. Der Verbraucher hat das Recht nachzuweisen, dass Swapfiets keinen Verlust erlitten hat oder dass dieser Verlust deutlich geringer ist als die erhobene Gebühr.
- 8.6. Swapfiets kann das Swapping verweigern, wenn es aus anderen Gründen als den in dieser Klausel 8 genannten stattfinden soll.
- 8.7. Wenn Swapfiets ein Mikromobilitätsprodukt austauscht, wird das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt an Swapfiets übergeben, einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden.

9. Dauer des Abonnements

- 9.1. Im Falle eines monatlichen Abonnements beträgt der Abonnementzeitraum einen Monat ab dem im Bestellprozess genannten Datum und verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, es sei denn, das Abonnement wird in Einklang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein monatliches Abonnement jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 9.2. Im Falle eines Abonnements mit einer Mindestlaufzeit beginnt der Abonnementzeitraum an dem im Bestellprozess genannten Datum und bleibt für die im Bestellprozess vereinbarte Mindestlaufzeit in Kraft. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 17 ist keine vorzeitige Kündigung möglich und ein Mitglied kann das Abonnement mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Nach Ablauf des Mindest-Abonnementzeitraums und sofern das Abonnement von keiner der Parteien gekündigt wurde, geht das Abonnement in ein monatliches Abonnement über, wie in Artikel 9.1 angegeben.
- 9.3. Die Bestimmungen in diesem Artikel 9 gelten unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.7.

10. Ende des Abonnements und Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts

- 10.1. Wenn die Kündigung des Abonnements des Mitglieds wirksam wird, muss das Mitglied (auf eigene Kosten und eigenes Risiko) das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) vor dem oder spätestens am Enddatum in einem Swapfiets-Laden im Servicegebiet des Mitglieds oder, wenn Swapfiets das Mitglied entsprechend anweist, an eines der Swapfiets-Partnerunternehmen zurückgeben. Falls das Mikromobilitätsprodukt an einem vom Mitglied angeforderten Ort von Swapfiets abgeholt werden muss, ist Swapfiets berechtigt, eine Gebühr gemäß der Angabe auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] in Rechnung zu stellen. Alle Rechte des Mitglieds im Rahmen des Abonnements enden ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt an Swapfiets übergibt oder an dem das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets abgeholt wird, unbeschadet der Verpflichtung des Mitglieds, die vollständige Miete bis zum Enddatum zu bezahlen.
- 10.2. Vor der Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts gemäß Artikel 10.1 kann das Mitglied seine Kündigung durch eine E-Mail an Swapfiets kostenlos widerrufen. Die Widerrufsbenachrichtigung muss spätestens am Tag vor dem Enddatum bei Swapfiets eingehen. Ein Abonnement kann nach Rückgabe des Mikromobilitätsprodukts an Swapfiets nicht kostenlos reaktiviert werden.
- 10.3. Wenn das Abonnement (i) vom Mitglied unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt wird und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht am oder vor dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat oder (ii) mit sofortiger Wirkung durch ein Mitglied gekündigt wurde und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat, gilt die Kündigung als widerrufen und das Abonnement bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem das Abonnement in Einklang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.
- 10.4. Falls das Abonnement durch Swapfiets gekündigt wird und das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben wird, wird Swapfiets dies als Diebstahl durch das Mitglied betrachten. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets in Höhe der auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] für die entsprechende Art von Abonnement angegebenen Gebühr für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Eine solche Gebühr gilt unbeschadet des Rechts von Swapfiets, eine vollständige Entschädigung für den von Swapfiets erlittenen Verlust zu verlangen, soweit dieser Verlust die auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegebene Gebühr übersteigt.

- 10.5. Swapfiets kann das Abonnement des Mitglieds jederzeit während des Abonnementzeitraums mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, falls (i) Swapfiets die Bereitstellung der Dienstleistungen im Servicegebiet einstellt, (ii) sein Produktangebot im Servicegebiet ändert oder (iii) das Servicegebiet des Mitglieds verändert. In einem solchen Fall muss das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt gemäß Artikel 10.1 zurückgeben.
- 10.6. Das Mitglied bestätigt, dass das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft sein kann. Wenn das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen der Leasinggesellschaft das Mikromobilitätsprodukt entweder an die Leasinggesellschaft zu übergeben (vorbehaltlich einer Erstattung für den Rest des Abonnementzeitraums) oder durch Zahlung der zukünftigen Miete an die Leasinggesellschaft von seinen Verpflichtungen befreit zu werden, je nach Wahl der Leasinggesellschaft.

11. Diebstahl oder Verlust

- 11.1. Um Vorfälle wie Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu verhindern, muss das Mikromobilitätsprodukt (mit Ausnahme von E-Kicks) immer ordnungsgemäß mit dem/den von Swapfiets zur Verfügung gestellten Schloss/Schlössern abgeschlossen werden. Wenn möglich, muss das Mikromobilitätsprodukt mit dem Kettenschloss an einem anderen Gegenstand befestigt werden. Weiterhin gilt, dass, wenn das Mikromobilitätsprodukt über eine Batterie verfügt, die Batterie während dem Parken herausgelöst und an einem sicheren Ort gelagert werden sollte und während der Fahrt immer mit dem mitgelieferten Schloss gesichert werden muss. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder die Batterie nicht gemäß Artikel 11.1 abgeschlossen oder gesichert sind und ein Vorfall eintritt (einschließlich Vandalismus, Verlust oder Diebstahl), schuldet das Mitglied Swapfiets (zusätzlich zu der in Artikel 11.3 genannten Gebühr) eine Fahrlässigkeitsgebühr, wie auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben.
- 11.2. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie ist das Mitglied verpflichtet:
- a. den Verlust oder Diebstahl innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied von dieser Kenntnis erlangt, an Swapfiets zu melden; und
 - b. den Schlüssel für das Mikromobilitätsprodukt unverzüglich (und spätestens beim Swapping-Termin (falls zutreffend), zu dem das gestohlene oder verloren gegangene Mikromobilitätsprodukt ersetzt werden soll) an Swapfiets zurückzugeben;

- c. im Falle eines E-Produkts zusammen mit einem Swapfiets-Mitarbeiter Swapfiets bei der Meldung des Verlusts oder Diebstahls bei der Polizei zu unterstützen oder, im Falle eines anderen Mikromobilitätsprodukts als einem E-Produkt, auf Anfrage von Swapfiets diesen Verlust oder Diebstahl zusammen mit einem Swapfiets-Mitarbeiter bei der Polizei zu melden; und
- d. auf Anfrage von Swapfiets unverzüglich alle relevanten Informationen zu dem Verlust oder Diebstahl zur Verfügung zu stellen.

Nur wenn alle zutreffenden Anforderungen in diesem Artikel 11.2 erfüllt wurden, erhält das Mitglied ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets.

11.3. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie schuldet das Mitglied Swapfiets eine Gebühr, die in Bezug auf das entsprechende Abonnement auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben ist:

- a. für einen solchen Verlust oder Diebstahl (alternativ ist Swapfiets, falls bestimmte Teile des Mikromobilitätsprodukts verloren gehen oder gestohlen werden, berechtigt, diese dem Mitglied bis zum Betrag der entsprechenden Gebühr in Rechnung zu stellen);
- b. wenn das Mitglied diesen Verlust oder Diebstahl nicht oder nicht zeitnah meldet; und
- c. wenn das Mitglied den Schlüssel des verlorenen oder gestohlenen Mikromobilitätsprodukts nicht an Swapfiets übergeben kann.

11.4. Wenn sich herausstellt, dass das Mitglied fehlerhafte Angaben gemacht oder Falschaussagen getätigt hat, haftet das Mitglied vollumfänglich hierfür. Swapfiets ist berechtigt, jegliche hieraus resultierenden Schäden bei dem Mitglied geltend zu machen und einen Unehrllichkeitszuschlag, wie auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben, in Rechnung zu stellen. Dieser Unehrllichkeitszuschlag wird zusätzlich zu der in Artikel 11.3 genannten Gebühr und etwaigen Fahrlässigkeitgebühren erhoben. Der Verbraucher hat das Recht, Nachweise dafür vorzulegen, dass Swapfiets keinen Verlust erlitten hat oder dass dieser Verlust deutlich geringer ist als die erhobene Gebühr.

11.5. Ungeachtet der in diesem Artikel 11 genannten Zuschläge und Entschädigungen behält sich Swapfiets das Recht vor, vom Mitglied Entschädigungen bis zur Höhe der tatsächlich für Swapfiets entstandenen und durch den Diebstahl oder Verlust eines Mikromobilitätsprodukts (oder Teilen davon) und/oder der Batterie verursachten Schäden zu verlangen.

11.6. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder die Batterie, die Swapfiets als verloren gegangen oder gestohlen gemeldet wurden, wiedergefunden werden, kann Swapfiets dem Mitglied nach eigenem Ermessen und in Einklang mit dem technischen und optischen Zustand des entsprechenden Mikromobilitätsprodukts und/oder der entsprechenden Batterie etwaige gezahlte Gebühren zurückerstatten.

11.7. Wenn das Mikromobilitätsprodukt von der Stadtverwaltung oder anderen öffentlichen Stellen entfernt wurde, wird Swapfiets das Mitglied bezüglich des Abholungsprozesses kontaktieren. Alle Kosten für den Rückerhalt des Mikromobilitätsprodukts oder andere damit verbundene Kosten sind vom Mitglied zu zahlen. Swapfiets ist berechtigt, dem Mitglied Kosten hierfür in Rechnung zu stellen, z. B. Kosten, die Swapfiets entstehen, um das Mikromobilitätsprodukt zu erhalten, und die entsprechende, auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegebene Gebühr.

12. Schäden und Unfälle

12.1. Das Mitglied muss Schäden an dem Mikromobilitätsprodukt (bzw. an Teilen des Mikromobilitätsprodukts) und/oder an der Batterie innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall oder nach Bekanntwerden des Schadens an Swapfiets melden, es sei denn, das Mitglied wird durch außergewöhnliche Umstände, aufgrund deren das Mitglied vertretbarerweise nicht in der Lage war, die Schäden zu melden, daran gehindert, diese Frist einzuhalten, beispielsweise im Falle eines Krankenhausaufenthalts nach einem Unfall. Dies gilt unabhängig vom Ausmaß des Schadens oder Unfalls und unabhängig davon, ob das Mitglied den Schaden oder Unfall verursacht hat oder nicht.

12.2. Im Falle einer Beschädigung des Mikromobilitätsprodukts und/oder der Batterie schuldet das Mitglied Swapfiets eine Gebühr für solche Schäden, die in Bezug auf das entsprechende Abonnement auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben ist, oder, falls bestimmte Teile des Mikromobilitätsprodukts beschädigt werden, ist Swapfiets berechtigt, dies dem Mitglied bis zum Betrag der entsprechenden Gebühr in Rechnung zu stellen.

12.3. Swapfiets behält sich das Recht vor, vom Mitglied eine Entschädigung für Verluste zu verlangen, die sich aus einem Versäumnis des Mitglieds dabei, Swapfiets über Schäden oder Unfälle zu benachrichtigen, oder aus dem Versäumnis, bei einer solchen Benachrichtigung die vorgenannte Frist einzuhalten, ergeben. Dies umfasst alle zusätzlichen Kosten, die Swapfiets für die Reparatur des Schadens entstehen, sowie Entschädigungsansprüche von Dritten, die vermieden worden wären, wenn der Mangel innerhalb der vorgenannten Frist gemeldet worden wäre.

12.4. Im Falle einer Beschädigung und Abnutzung des Mikromobilitätsprodukts, die nicht der Erwartung für eine normale Nutzung entspricht (nach Ermessen von Swapfiets festgelegt), oder wenn das Mitglied den Unfall verursacht hat, behält sich Swapfiets das Recht vor, vom Mitglied eine Entschädigung bis zur Höhe der tatsächlich für Swapfiets entstandenen Kosten zu verlangen.

- 12.5. Falls ein Schaden durch einen Mitschuldner oder einen Dritten verursacht wurde, ist das Mitglied verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, oder ab dem Zeitpunkt des Unfalls Swapfiets die Kontaktdaten dieses Dritten sowie eine von beiden Parteien vereinbarte Skizze der Unfallszene vorzulegen. Auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/360008928500-Ich-wurde-in-einen-Unfall-verwickelt-was-tue-ich-jetzt-ist>] ein Formular für Unfallberichte verfügbar. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied alle Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen, die infolge eines Versäumnisses des Mitglieds dabei entstehen, die Kontaktdaten des Dritten bereitzustellen oder den Unfallbericht einzureichen.
- 12.6. Im Falle eines Unfalls mit dem Mikromobilitätsprodukt darf das Mitglied ohne die vorherige Zustimmung von Swapfiets keine Haftung gegenüber einem Dritten akzeptieren (z. B. durch die Bestätigung einer Haftung oder durch eine vergleichbare Aussage). Andernfalls trägt das Mitglied allein die Folgen einer solchen (akzeptierten) Haftung und muss Swapfiets für alle Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit einer solchen Haftungsübernahme entschädigen. Das Mitglied darf keine Haftung im Namen von Swapfiets oder im Namen des Versicherers von Swapfiets akzeptieren.

13. Zubehör

- 13.1. Das Mitglied kann ein Zubehör-Abonnement zum Mikromobilitätsprodukt-Abonnement hinzufügen, vorausgesetzt, das entsprechende Zubehör ist in dem Servicegebiet verfügbar, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Das Zubehör-Abonnement ist ein separates Abonnement und kann unabhängig vom Mikromobilitätsprodukt-Abonnement gekündigt werden.
- 13.2. Sofern dieser Artikel 13 nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht, gelten die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen entsprechend für das Zubehör-Abonnement, sodass Bezugnahmen auf das „Mikromobilitätsprodukt“ in den entsprechenden Bestimmungen stattdessen als Bezugnahmen auf „Zubehör“ gelten.
- 13.3. Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen dieses Artikels 13 haben die Bestimmungen dieses Artikels 13 Vorrang.
- 13.4. Artikel 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht in Bezug auf Zubehör. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Zubehörs ist das Mitglied verpflichtet, dies Swapfiets innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden des Verlusts oder Diebstahls zu melden, es sei denn, das Mitglied wird durch außergewöhnliche Umstände, aufgrund deren das Mitglied vertretbarerweise nicht in der Lage war, die Schäden zu melden, daran gehindert, diese Frist einzuhalten, beispielsweise im Falle eines Krankenhausaufenthalts nach einem Unfall. Im Falle von Diebstahl oder Verlust des Zubehörs schuldet das Mitglied Swapfiets die Gebühr, die auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146-Zuslägen>] angegeben ist.

- 13.5. Die Nutzung des Kindersitzes ist auf Kinder bis zum auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417400451602-Kindersitz>] angegebenen Alter und Gewicht begrenzt. Das Kind muss ordnungsgemäß mit den für diesen Zweck vorgesehenen Gurten angeschnallt werden. Der Mieter muss alle Anweisungen des Herstellers bezüglich der Installation und Nutzung des Kindersitzes befolgen.

14. Zahlungen

- 14.1. Bei Abschluss eines Abonnements muss das Mitglied ein Lastschriftmandat bereitstellen, damit die monatliche Miete und andere geschuldete Kosten von der entsprechenden Bankkontonummer, Kreditkarte oder anderen Zahlungsmethode abgebucht werden können.
- 14.2. Falls zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, z. B. die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Gebühren, ist Swapfiets berechtigt, zunächst deren Zahlung zu verlangen, bevor dem Mitglied ein neues Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung gestellt wird.
- 14.3. Wenn die Miete, Gebühren oder anderen Kosten nicht abgebucht werden können oder ihre Abbuchung unrechtmäßig rückgängig gemacht wird, gerät das Mitglied kraft Gesetzes in Verzug. In diesem Fall erhält das Mitglied die Aufforderung, alle fälligen Beträge innerhalb von vierzehn Tagen zu bezahlen. Swapfiets kann ein Inkassounternehmen beauftragen, wenn die fälligen Beträge nicht innerhalb von vierzehn Tagen bezahlt wurden. Alle zusätzlichen Verwaltungskosten und außergerichtlichen Inkassokosten trägt das Mitglied. Darüber hinaus kann Swapfiets den Standort des Mikromobilitätsprodukts nachverfolgen, z. B. durch die Verwendung eines GPS-Trackers oder während eines City Sweeps, und das Mikromobilitätsprodukt und Zubehör, mit dessen Zahlungen das Mitglied in Verzug ist, beschlagnahmen.

15. Haftung

- 15.1. Die Haftung von Swapfiets ist unbegrenzt (i) in Bezug auf Verluste, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Swapfiets verursacht wurden, oder für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden können, (ii) in Bezug auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, d. h. jener Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen, damit der Vertrag als solcher ordnungsgemäß erfüllt werden kann, und auf deren Erfüllung man sich normalerweise verlassen kann und darf (Kardinalspflichten), (iii) in Bezug auf Mängel, die betrügerisch verborgen wurden, (iv) in Bezug auf Verluste, die sich aus Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden ergeben, (v) in Bezug auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und (vi) für den Fall, dass wir ausdrücklich eine Qualitätsgarantie gewähren. Eine umfassendere Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.
- 15.2. Swapfiets haftet nicht ohne Verschulden in Bezug auf Mängel an den Swapfiets-Produkten, die zu Beginn des Abonnementzeitraums existieren (erstes Szenario in § 536a (1) BGB).
- 15.3. Nichts in dieser Vereinbarung schließt die Haftung von Swapfiets für Tod oder Körperverletzung aufgrund unserer Fahrlässigkeit aus.

15.4. Das Mitglied haftet persönlich für die Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Mitglied entschädigt Swapfiets auf erste schriftliche Aufforderung hin für Geldstrafen oder andere finanzielle Sanktionen, die Swapfiets infolge der Nutzung des Mikromobilitätsprodukts durch das Mitglied auferlegt werden. Das Mitglied wird Swapfiets auf erste schriftliche Aufforderung hin gegenüber allen Gebühren, Bußgeldern, Strafzahlungen oder anderen finanziellen Sanktionen entschädigen und schadlos halten, die Swapfiets von Dritten auferlegt werden, z. B. von öffentlichen Verkehrsbehörden, oder gegenüber Verlusten, die infolge eines Verstoßes des Mitglieds gegen seine Verpflichtungen aus dem Abonnement oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Swapfiets entstehen oder Swapfiets auferlegt werden. In diesem Zusammenhang kann Swapfiets mit allen befugten Verwaltungs- oder Justizbehörden oder, allgemeiner gesagt, mit jedem Dritten, der gemäß den geltenden Gesetzen dazu befugt ist, kooperieren und von diesen angeforderten Informationen bereitstellen. Der Zweckmäßigkeit halber kann Swapfiets Beträge, die das Mitglied schuldet, im Namen des Mitglieds bezahlen, und das Mitglied muss Swapfiets solche Beträge erstatten. Unbeschadet einer Entschädigung für weitere Schäden behält sich Swapfiets für die administrative Handhabung solcher Vorfälle das Recht vor, dem Mitglied pro Vorfall eine Gebühr in der auf der Website [<https://help.swapfiets.de/hc/de/articles/4417460528146>-Zuslägen] angegebenen Höhe zu berechnen. Durch die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Swapfiets diese Beträge von der Zahlungsmethode des Mitglieds, wie in Artikel 14.1 angegeben, abbuchen kann und dass Swapfiets das Mitglied direkt kontaktieren kann, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

16. Änderungen

16.1. Swapfiets behält sich das Recht vor, angemessene Änderungen an der Miete vorzunehmen, falls sich die Kosten von Swapfiets infolge von Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften ändern, oder anhand jährlicher Preisindizes basierend auf dem [*Inflationsindex*]. Solche Änderungen werden dem Mitglied mindestens einen Monat vor dem Datum ihres Inkrafttretens per E-Mail mitgeteilt. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, aufgrund einer Preisänderung das Abonnement zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, das Mitglied ist ein Verbraucher. In diesem Fall kann das Mitglied das Abonnement durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen.

- 16.2. Swapfiets hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Informationen auf der Website) aufgrund von Änderungen am Produktportfolio und/oder der Dienstleistungen von Swapfiets, technischen, kommerziellen oder rechtlichen Änderungen oder sich ändernden Marktbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mindestens einen Monat vor dem Datum ihres Inkrafttretens durch eine Ankündigung auf der Website und eine E-Mail an das Mitglied mitgeteilt. Wenn das Mitglied ein Verbraucher ist, hat es das Recht, das Abonnement mit Wirksamkeit zu dem Datum zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten.
- 16.3. Das Mitglied kann das Abonnement kostenlos in ein anderes Abonnement (mit derselben oder einer längeren Laufzeit) umwandeln. In diesem Fall wird Swapfiets einen Termin vereinbaren und den Austausch des Mikromobilitätsprodukts durch ein Mikromobilitätsprodukt arrangieren, das dem neuen Abonnement entspricht.
- 16.4. Eine Änderung des Servicegebiets ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Swapfiets zulässig und wird nach schriftlicher Bestätigung der angeforderten Änderung durch Swapfiets wirksam.

17. Kündigung

- 17.1. Swapfiets ist berechtigt, das Abonnement entweder ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an das Mitglied zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder wenn das Mitglied:
- a. seine Verpflichtungen im Rahmen des Abonnements oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt, einschließlich einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Miete, Gebühren oder anderer ausstehender Beträge im Rahmen des Abonnements oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b. das Mikromobilitätsprodukt im Widerspruch zu den Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzt;
 - c. eine vorläufige oder endgültige Aussetzung von Zahlungen beantragt oder ihm eine vorläufige oder endgültige Aussetzung von Zahlungen gewährt wird;
 - d. für zahlungsunfähig erklärt wird oder wenn ein Antrag auf Insolvenz oder Liquidation oder Abwicklung in Bezug auf das Mitglied eingereicht wird;
 - e. unter Vormundschaft gestellt wird oder es ihm gestattet wird, am Schuldenrestrukturierungsprogramm für natürliche Personen teilzunehmen;
 - f. aufgrund einer Pfändung des Mikromobilitätsprodukts, eines Zubehörteils oder anderer Eigentümer des Mitglieds bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abonnement negativ beeinflusst wird;

- g. nach Meinung von Swapfiets die von Swapfiets angebotene Dienstleistung missbraucht; oder
 - h. absichtlich falsche Informationen gegenüber Swapfiets angibt.
- 17.2. Im Falle einer Kündigung auf Grundlage von Artikel 17.1 kann Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt lokalisieren (einschließlich durch Verwendung eines GPS-Trackers oder während eines City Sweeps) und es sofort beschlagnahmen.
- 17.3. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein monatliches Abonnement jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 17.4. Das Mitglied hat das Recht, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn Swapfiets seine im Abonnement oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen wiederholt oder auf wesentliche Weise nicht erfüllt hat. Wenn das Mitglied ein Verbraucher ist, hat das Vorstehende keinen Einfluss auf das Widerrufsrecht dieses Mitglieds.

18. Sonstiges

- 18.1. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied ohne Vorbehalt alle Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.
- 18.2. Swapfiets kann die Daten des Mitglieds auf Anfrage an öffentliche Behörden weitergeben und muss solche Informationen vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.
- 18.3. Swapfiets ist jederzeit berechtigt, seine Ansprüche gegen das Mitglied, gleich welcher Art, an Dritte zu übertragen.
- 18.4. Jede Kündigungs- oder Rücktrittsmitteilung muss in schriftlicher Form erfolgen. Wenn eine Mitteilung oder eine andere Kommunikation im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in schriftlicher Form erfolgen muss, ist eine E-Mail ausreichend.
- 18.5. Die Bedingungen des jeweiligen Abonnements haben im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen eines Abonnements und den Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 18.6. Die deutschsprachige Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor der englischsprachigen Fassung. Die englischsprachige Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung zu Informationszwecken.

- 18.7. Falls eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar ist oder wird, berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter diesen Umständen werden Swapfiets und das Mitglied unter Berücksichtigung der Absicht und des Zwecks dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der geltenden Gesetze eine Bestimmung vereinbaren, um die mangelhafte Bestimmung zu ersetzen, die dem so nahe wie möglich kommt, was Swapfiets und das Mitglied vereinbart hätten, wenn Swapfiets erkannt hätte, dass die Bestimmung mangelhaft ist. Dasselbe gilt für Auslassungen oder Lücken in den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 18.8. Swapfiets wird den Wortlaut des Abonnements, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach dem Abonnementzeitraum für einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren nach Ablauf des Abonnementzeitraums aufbewahren.

19. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 19.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht für das Abonnement und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 19.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Abonnement und den allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden nur dem zuständigen Gericht in Berlin vorgelegt, außer soweit aufgrund einer verpflichtenden Bestimmung ein anderes Gericht zuständig ist.
- 19.3. Die Europäische Kommission bietet eine Plattform zur Online-Streitbeilegung an, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verfügbar ist. Swapfiets ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einem Verbraucherschiedsgericht teilzunehmen, und ist generell nicht zu einer solchen Teilnahme bereit.